

**GROÙE KREISSTADT ROTTWEIL**  
**-Ortschaftsverwaltung Hausen-**  
**B E N U T Z U N G S O R D N U N G**  
**für die**  
**Gymnastikhalle der Ortschaft Hausen**

Inhaltsübersicht

Abschnitt I - Allgemeines

- § 1 Zweckbestimmung
- § 2 Eigentum
- § 3 Gesamtaufsicht
- § 3 a Rauchverbot

Abschnitt II - Übungsbetrieb

- § 4 Belegungsplan
- § 5 Übungsleiter
- § 6 Umfang der Raumbenutzung
- § 7 Ordnungsvorschriften

Abschnitt III - Sonderveranstaltungen

- § 8 Benutzungsgesuche
- § 9 Veranstaltungsleiter
- § 10 Benutzung der Küche
- § 11 Ordnungsvorschriften
- § 12 Benutzungsentgelt

Abschnitt IV - Haftung

- § 13 Verantwortung, Gefahr, Gewähr, Haftung, Schadenersatz
- § 14 Garderobe

Abschnitt V - Zuwiderhandlungen

- § 15 Hausverweis, Benutzungsverbote

## Abschnitt VI - Inkrafttreten, Schlussbestimmungen

§ 16 Inkrafttreten

§ 17 Schlussbestimmungen

Der Ortschaftsrat hat am 28. Juli 1980 folgende Benutzungsordnung beschlossen, die für alle Benutzer verbindlich ist.

### I. Abschnitt

#### ALLGEMEINES

##### **§ 1**

##### **Zweckbestimmung**

- (1) Die Gymnastikhalle dient dem Übungsbetrieb der örtlichen Vereine, außerdem steht sie den städtischen Schulen zur Verfügung, soweit die vorgenannte primäre Zweckbestimmung dem nicht entgegensteht.
- (2) Für andere Zwecke (z.B. Veranstaltungen turnerischer, sportlicher, kultureller und geselliger Art) kann die Gymnastikhalle nach vorheriger Anmeldung und mit Genehmigung der Ortschaftsverwaltung benutzt werden.
- (3) Gewerbliche, vorwiegend auf Gewinnerzielung ausgerichtete, mit erheblichen Beschädigungsrisiken verbundene oder mit der vorrangigen Zweckbestimmung der Gymnastikhalle unvereinbare Veranstaltungen können nicht gestattet werden.
- (4) Ausnahmen von Absatz 3 können vom Ortschaftsrat dann genehmigt werden, wenn einer der örtlichen Vereine an der Veranstaltung beteiligt ist und Beschädigungsrisiken nicht vorliegen.
- (5) Private Veranstaltungen von Hausener Bürgern (z.B. Hochzeiten) können von der Ortschaftsverwaltung genehmigt werden.
- (6) Private Veranstaltungen (siehe (5)) von Rottweiler Bürgern können in besonderen Fällen von der Ortschaftsverwaltung genehmigt werden.
- (7) Bei politischen Veranstaltungen muss die Teilnahme von Vertretern der Medienberichterstattung (Fernsehen, Radio, Zeitung, Internet) gestattet sein.

##### **§ 2**

##### **Eigentum**

Die Gymnastikhalle und die Außenanlagen sowie die von der Stadt Rottweil beschafften Einrichtungs- und Ausstattungsgegenstände und Geräte sind Eigentum der Stadt und als solches öffentliches Vermögen, das pfleglich und schonend zu behandeln ist; auf eine sparsame Inanspruchnahme ist zu achten.

### **§ 3 Gesamtaufsicht**

- (1) Für den ordnungsmäßigen Gesamtbetrieb in der Gymnastikhalle und auf den Außenanlagen ist die Ortschaftsverwaltung verantwortlich.
- (2) Nach ihren Weisungen obliegt die Reinigung, Heizung, Beleuchtung, Lüftung und sonstige Betreuung des Gebäudes samt Zubehör und Außenanlagen, die Bedienung der technischen Anlagen und die Aufsicht dem Hausmeister.
- (3) Die Benutzungsordnung und die Anordnungen der Ortschaftsverwaltung und des Hausmeisters sind unbedingt zu befolgen.

### **§ 3 a Absolutes Rauchverbot**

In der Gymnastikhalle Hausen besteht ein absolutes Rauchverbot. Der Veranstaltungsleiter (§ 9) ist für dessen Beachtung verantwortlich. Bei Missachtung des Rauchverbots kann ein zusätzliches Benutzungsentgelt in Höhe von 200,00 Euro durch die Ortschaftsverwaltung festgesetzt werden.

## **II. Abschnitt**

### **ÜBUNGSBETRIEB**

#### **§ 4 Belegungsplan**

- (1) Der von der Ortschaftsverwaltung aufzustellende und erforderlichenfalls allgemein oder im Einzelfall zu ändernde Belegungsplan ist einzuhalten; er ist Bestandteil der Benutzungsordnung.
- (2) Für die Übungsabende der Vereine steht die Gymnastikhalle in der Regel von Montag bis Freitag, jeweils von 17.00 Uhr bis 22.00 Uhr, zur Verfügung.
- (3) Für die Hauptreinigungen, Vornahme von Reparaturen und Unterhaltungsmaßnahmen oder aus sonstigen wichtigen Gründen, kann die Halle ganz oder teilweise geschlossen werden.

#### **§ 5 Übungsleiter**

- (1) Die Vereine und die Schulklassen dürfen nur mit den verantwortlichen Übungsleitern die Gymnastikhalle betreten und benutzen.
- (2) Die Übungsleiter sind der Ortschaftsverwaltung zu benennen.

## § 6 Umfang der Raumbenutzung

Die Gymnastikhalle mit Nebenräumen darf nur in dem für den Übungsbetrieb erforderlichen Umfang benutzt werden.

## § 7 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Übungsleiter ist für Ordnung und Ruhe im gesamten Hallenbereich vor, während und nach den Übungsstunden verantwortlich. Er ist verpflichtet, besondere Vorkommnisse (wie Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Mängel) unverzüglich dem Hausmeister oder der Ortschaftsverwaltung zu melden.
- (2) Die Teilnehmer an den Übungsstunden sind verpflichtet
  - a) den Anweisungen des Übungsleiters Folge zu leisten
  - b) die Halle samt Zubehör und die Außenanlagen reinzuhalten und zu schonen
  - c) gereinigte Turnschuhe mit farblosen Sohlen zu tragen
  - d) das Rauchen in der Halle und den Verzehr geistiger Getränke zu unterlassen.
- (3) Vor jeder Benutzung sind besonders die Geräte zu überprüfen.
- (4) In der Halle dürfen nur die eigens dafür von der Stadt beschafften oder von der Ortschaftsverwaltung zugelassenen Geräte verwendet werden. Andere Geräte dürfen nicht in die Halle verbracht werden. Vor allem dürfen Matten und Bälle nicht außerhalb der Halle benutzt werden. Die Geräte dürfen nicht geschleift, sondern müssen gefahren oder getragen werden. Die Geräte sind ordnungsgemäß aufzubewahren.
- (5) Wird wegen Nichtbeachtung der Benutzungsvorschriften eine Reinigung notwendig, so sind die der Stadt hierfür entstehenden Kosten zu ersetzen.
- (6) Hunde dürfen nicht mitgebracht werden.

## III. Abschnitt

### SONDERVERANSTALTUNGEN

## § 8 Benutzungsgesuche

- (1) Gesuche um Überlassung der Gymnastikhalle für Sonderveranstaltungen (§ 1 Abs. 2) sind mindestens 4 Wochen vorher schriftlich oder mündlich bei der Ortschaftsverwaltung einzureichen, mit Angaben insbesondere über
  - a) Art, Dauer, Umfang und Organisation der Veranstaltung
  - b) den Leiter der Veranstaltung, eine voll geschäftsfähige Person, die der Ortschaftsverwaltung gegenüber verantwortlich ist
  - c) besondere Wünsche wie Gestattung einer Bewirtung, von Dekorationen und Kulissenaufbauten, Bereitstellung eines Podiums, einer Übertragungsanlage, der Küche.

- (2) Die Benutzungsgenehmigung kann nur aus wichtigem Grund widerrufen werden. Bewirtungen bedürfen einer besonderen Genehmigung.

### **§ 9 Veranstaltungsleiter**

Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet

- a) zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Veranstaltung (von der Vorbereitung über die Durchführung bis zur Aufräumung)
- b) zur Bestellung des Ordnungspersonals und der Hilfskräfte für Auf- und Abbau sowie Reinigungsarbeiten
- c) zur Beachtung der Sicherheitsvorschriften
- d) zur Erfüllung der Meldepflichten (z.B. bei besonderen Vorkommnissen, Ordnungsstörungen, Beschädigungen, Verunreinigungen, Mängeln, Anmeldung bei der GEMA)
- e) für die Einhaltung der Polizeistunde, vorübergehende Wirtschaftserlaubnisse u.a.
- f) für die Einhaltung des absoluten Rauchverbots

zu sorgen.

### **§ 10 Benutzung der Küche**

- (1) Sofern es vom Veranstalter gewünscht wird, kann die Küche benutzt werden; die Küche wird vom Hausmeister übergeben.
- (2) Nach Abschluss der Veranstaltung ist die Küche nach Maßgabe von § 11 Abs. 4 in einwandfreiem Zustand zu übergeben. Sie wird vom Hausmeister abgenommen. Fehlbestände beim Küchengeschirr sind vom Veranstalter zu ersetzen.

### **§ 11 Ordnungsvorschriften**

- (1) Die Besucher und Mitwirkenden von Veranstaltungen sind verpflichtet, die Vorschriften der Benutzungsordnung und die allgemeinen und besonderen Anordnungen der Ortschaftsverwaltung und des Hausmeisters zu beachten.
- (2) Die Ortschaftsverwaltung kann die Einrichtung eines Feuerbereitschaftsdienstes auf Kosten des Veranstalters anordnen.
- (3) § 7 Abs. 3 - 6 gelten auch bei Veranstaltungen.
- (4) Die örtlichen Veranstalter haben die Halle und benutzten Nebenräume am folgenden Werktag bis 18.00 Uhr zu reinigen, falls das große Podium nicht aufgebaut ist. Die Bestuhlung muss bis dahin ausgeräumt sein. Ist das große Podium aufgebaut, sind sämtliche Räumlichkeiten bis zum 2. Werktag nach der Veranstaltung, 12.00 Uhr, zu räumen und zu reinigen. Wird die Reinigung nicht vom Veranstalter durchgeführt, werden ihm die Kosten in Rechnung gestellt.

Den auswärtigen Veranstaltern wird der Termin der Räumung und Reinigung der Halle von der Ortschaftsverwaltung bestimmt.

## § 12 Benutzungsentgelt

Das Benutzungsgeld beträgt:

- |     |  |              |
|-----|--|--------------|
| (1) | Für die Hausener Vereine, Feuerwehr und kirchlichen Gruppierungen bei Veranstaltungen mit Küchenbenutzung (z.B. Fasnacht, Sommerfest, Kirbe) | 90,00 Euro.  |
| (2) | Für die Hausener Vereine ohne Küchenbenutzung (z.B. Konzert, Familienfeier)  | 40,00 Euro.  |
| (3) | Bei 2-tägigen Veranstaltungen setzt sich die Gebühr aus (1) und (2) zusammen, also 90,00 Euro + 40,00 Euro =                                 | 130,00 Euro. |
| (4) | Für private Veranstaltungen (z.B. Hochzeit, Firmen)  | 180,00 Euro. |
| (5) | Darüber hinaus sind die Veranstaltungen nach (4) In den Hallenfond zu zahlen   | 50,00 Euro.  |

### IV. Abschnitt

#### HAFTUNG

### § 13 Verantwortung, Gefahr, Gewähr, Haftung, Schadenersatz

- (1) Die Benutzung der Gymnastikhalle samt Zubehör (Einrichtungen, Ausstattungen, Geräte, technische Anlagen) und Außenanlagen erfolgt in jedem Fall auf eigene Verantwortung und Gefahr der Benutzer. Die Überlassung durch die Ortschaftsverwaltung erfolgt ohne jede Gewähr.
- (2) Für vorsätzliche oder fahrlässig verursachte Schäden ist der Stadt Ersatz zu leisten. Veranstalter und Verursacher haften der Stadt gegenüber gesamtschuldnerisch. Die Haftung erstreckt sich auch auf Schadenersatzansprüche, die der Stadt gegenüber geltend gemacht werden.
- (3) Der Veranstalter hat mit dem Antrag ausdrücklich zu versichern, dass ihm, soweit nicht anders angegeben, nach sorgfältiger Erkundigung keine Umstände bekannt sind, die auf eine besondere Gefahren- oder Schadenneigung der Veranstaltung hinweisen, insbesondere, dass es im Zusammenhang mit früheren Veranstaltungen der gleichen Art oder mit den gleichen Darstellern nicht zu öffentlichen Ausschreitungen, Polizei- oder Rettungsdiensteinsätzen oder behördlichen Verboten gekommen ist. Spätere Erkenntnisse hat er unaufgefordert mitzuteilen.

**§ 14  
Garderobe**

Für Garderobe, abhanden gekommene oder liegengelassene Gegenstände übernimmt die Stadt keinerlei Haftung.

**V. Abschnitt**

**ZUWIDERHANDLUNGEN**

**§ 15  
Hausverweis, Benutzungsverbote**

- (1) Bei schweren Verstößen, wie grobe Ordnungsstörungen, mutwilligen Beschädigungen und Verunreinigungen, sind die Störer durch den Veranstaltungsleiter aus dem Hallenbereich zu verweisen.
- (2) Bei wiederholten Zuwiderhandlungen kann die Ortschaftsverwaltung Benutzungsverbote erlassen.

**VI. Abschnitt**

**INKRAFTTRETEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am 01. August 1980 in Kraft.

**§ 17  
Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen bleiben vorbehalten.

Rottweil-Hausen, den 01. August 1980

-Ortschaftsverwaltung-

(gez.)  
Köstner  
(Ortsvorsteher)

	<b>Beschluss:</b>	<b>Inkrafttreten:</b>
<b>Satzung</b>	28.07.1980	01.08.1980
<b>1. Änderung</b>	28.09.1981	01.10.1981
<b>2. Änderung</b>	01.03.1982	01.03.1982
<b>3. Änderung</b>	30.08.1993	01.09.1993
<b>4. Änderung</b>	25.07.2001	01.01.2002
<b>5. Änderung</b>	22.03.2004	01.04.2004
<b>6. Änderung</b>	22.01.2007	01.02.2007
<b>7. Änderung</b>	20.12.2010	01.01.2011
<b>8. Änderung</b>	26.09.2017	01.10.2017